

Bisherige Regelung (gültig seit 1.1.2019)	Neufassung –i.d.F. 1. Änderungssatzung	Bemerkung
§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte		
...		
(5) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages.	(5) Krankheit, Quarantäne, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages.	Ergänzung
Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung bis zu vier Wochen.	[unverändert]	
NEU	<u>Satz 2 gilt nicht bei einer personell bedingten Schließung von Betreuungsgruppen an mindestens fünf aufeinander folgenden Betreuungstagen, soweit durch den Träger keine adäquate Betreuung angeboten werden kann; auf Antrag der Personensorgeberechtigten erfolgt für jeweils fünf aufeinander folgende Betreuungstage die Erstattung in Höhe von einem Viertel des jeweiligen monatlichen Elternbeitrages.</u>	Ergänzung
Bei Abwesenheit des Kindes über 40 aufeinanderfolgende Betreuungstage wegen Krankheit oder Kuraufenthalt wird der Elternbeitrag auf Antrag der Personensorgeberechtigten unter Vorlage der Bescheinigung durch den Arzt rückwirkend ab dem 21. Betreuungstag der Abwesenheit erlassen.	Bei Abwesenheit des Kindes über 40 aufeinanderfolgende Betreuungstage wegen Krankheit, Quarantäne oder Kuraufenthalt wird der Elternbeitrag auf Antrag der Personensorgeberechtigten unter Vorlage der Bescheinigung durch den Arzt oder der zuständigen Gesundheitsbehörde rückwirkend ab dem 21. Betreuungstag der Abwesenheit erlassen; die Berechnung des Erlassbetrages erfolgt tageweise; dazu wird der satzungsgemäße Monatsbeitrag durch die maximal möglichen Betreuungstage des jeweiligen Monats geteilt und dann mit den tatsächlich abwesenden Betreuungstagen des Monats multipliziert.	Ergänzung Ergänzung Einfügung der bisherigen Sätze 4 und 5
Die Berechnung des Erlassbetrages erfolgt tageweise.	[unveränderte Einfügung - neuer Satz 4]	
Dazu wird der satzungsgemäße Monatsbeitrag durch die maximal möglichen Betreuungstage des jeweiligen Monats geteilt und dann mit den tatsächlich abwesenden Betreuungstagen des Monats multipliziert.	[unveränderte Einfügung - neuer Satz 4]	
Der Erlassbetrag wird kaufmännisch auf volle 0,10 € gerundet.	[unverändert]	